

VERORDNUNG (EG) Nr. 1003/96 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1996

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlizenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 180/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 sind Sondermaßnahmen anzuwenden, wenn die Ausfuhrlicenzanträge Mengen betreffen, welche die unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission⁽⁴⁾, genannten Beschränkungen normal abgesetzten Mengen und/oder die dazugehörigen Ausgaben überschreiten oder zu überschreiten drohen.

Auf dem Markt für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch stellen sich Probleme. Die bevorstehende Änderung der diesbezüglichen Erstattungen hat zur Folge,

daß Ausfuhrlicenzen für spekulative Zwecke beantragt werden. Die Erteilung von Licenzen für die vom 27. bis 31. Mai 1996 beantragten Mengen könnte außerdem zur Folge haben, daß die Mengen überschritten werden, die für einen normalen Absatz erforderlich wären. Es sind deshalb die Anträge abzulehnen, für welche noch keine Ausfuhrlicenzen erteilt sind. Zusätzlich müßte der in bestimmten Fällen anzuwendende Verringerungsprozentsatz festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unerledigte, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 im Sektor Geflügelfleisch gestellte Ausfuhrlicenzanträge, welche die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannte Kategorie 1 betreffen und für die ab 5. Juni 1996 Ausfuhrlicenzen erteilt werden müßten, werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 1. 2. 1996, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.